

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Widerspruchsverfahren in Baurechtsangelegenheiten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Widerspruchsverfahren in Baurechtsangelegenheiten sind aktuell bei den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg in Bearbeitung?
2. Wie hat sich der Anteil von bei den Regierungspräsidien anhängigen Widerspruchsverfahren in Relation zur Anzahl der Bauvorhaben in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg verändert?
3. Wie lange dauern Widerspruchsverfahren in Baurechtsangelegenheiten in Baden-Württemberg im Durchschnitt?
4. Wie hat sich diese Dauer in den vergangenen zehn Jahren verändert?
5. Sieht sie in der oft langen Dauer von Widerspruchsverfahren ein Problem für die nötige Wohnungsbauoffensive?
6. Wie bewertet sie vor dem Hintergrund der oft langen Dauer von Widerspruchsverfahren die Regelung, dass diese von der nächsthöheren Baurechtsbehörde durchzuführen sind, wenn es sich bei dem Vorhaben, gegen welches Einwände erhoben werden, um eines der Kommune selbst handelt?
7. Wie bewertet sie, dass in anderen Bundesländern diese Zuständigkeitsregelung so nicht besteht?
8. Plant sie, die diesbezügliche baden-württembergische Regelung zu prüfen?

9. Plant sie, die gesetzlichen Regelungen so zu ändern, dass künftig die Baurechtsbehörde, die den Verwaltungsakt geschaffen hat, auch für die Entscheidung über anschließende Widersprüche zuständig ist?
10. Falls Frage 9 verneint wird: Hat sie andere Pläne, um die Verfahren effizienter zu gestalten?

2.12.2021

Born SPD

Begründung

Aktuell sind in Baden-Württemberg mehrjährige Wartezeiten bei Widerspruchsverfahren in Baurechtsangelegenheiten keine Seltenheit. Eine dringend nötige Wohnungsbauoffensive kann so nicht in Fahrt kommen. Durch die in Baden-Württemberg bestehende Regelung und die Bearbeitung von Widersprüchen durch die nächsthöheren Baurechtsbehörden entstehen lange Bearbeitungsdauern, die verhindert werden könnten, wenn die unteren Baurechtsbehörden durch die größere Sachnähe die Verfahren effizienter abschließen könnten. Diese Kleine Anfrage soll klären, ob die Landesregierung plant, die baden-württembergischen Regelungen zu Widersprüchen im Baurecht zugunsten eines effizienteren Verfahrens zu ändern.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 Nr. MLW22-26-193/404/4 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Widerspruchsverfahren in Baurechtsangelegenheiten sind aktuell bei den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg in Bearbeitung?

Zu 1.:

Zum Stichtag 1. Dezember 2021 sind bei den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg insgesamt 1 874 baurechtliche Widerspruchsverfahren anhängig. Diese Zahl setzt sich zusammen aus zahlreichen Neueingängen und teilweise hohen Rückständen aus Vorjahren.

Im Einzelnen:

RP Tübingen: 392

RP Freiburg: 414

RP Karlsruhe: 269

RP Stuttgart: 799

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zählweise der Widerspruchsverfahren zwischen den Regierungspräsidien variiert. Karlsruhe und Tübingen zählen je Widerspruchsführer ein Verfahren, während Freiburg und Stuttgart je angegriffenes Vorhaben ein Verfahren zählen. Die Gesamtanzahl der Widerspruchsverfahren ist damit nicht valide und ein Vergleich untereinander ist nicht möglich.

2. Wie hat sich der Anteil von bei den Regierungspräsidien anhängigen Widerspruchsverfahren in Relation zur Anzahl der Bauvorhaben in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg verändert?

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen keine Zahlen zum Verhältnis der anhängigen Widerspruchsverfahren zur Anzahl der seinerzeitigen Bauvorhaben in den Regierungspräsidien vor. Eine Erhebung bei den Regierungspräsidien hat jedoch ergeben, dass die absolute Zahl der Widerspruchsverfahren bei den Regierungspräsidien in den letzten 10 Jahren wie folgt stetig angestiegen ist:

RP Stuttgart: von 636 (im Jahr 2011) auf 799 (im Jahr 2020),

RP Tübingen: von 411 (im Jahr 2011) auf ca. 500 (im Jahr 2020),

RP Karlsruhe Freiburg: von 413 (im Jahr 2011) auf 625 (im Jahr 2020),

RP Freiburg: von 387 (im Jahr 2011) auf 431 (im Jahr 2020).

3. Wie lange dauern Widerspruchsverfahren in Baurechtsangelegenheiten in Baden-Württemberg im Durchschnitt?

Zu 3.:

Im Durchschnitt beträgt die Bearbeitungsdauer zur Zeit ca. 9 Monate. Die Dauer eines Widerspruchsverfahrens hängt jedoch stark von den Gegebenheiten des Einzelfalls, der Bearbeitungsqualität der unteren Baurechtsbehörde und den existierenden Rückständen ab. Die Bearbeitungsdauer im Einzelfall streut deshalb stark um den angegebenen Mittelwert.

4. Wie hat sich diese Dauer in den vergangenen zehn Jahren verändert?

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Sieht sie in der oft langen Dauer von Widerspruchsverfahren ein Problem für die nötige Wohnungsbauoffensive?

Zu 5.:

Zwar entfaltet ein Nachbarwiderspruch gegen eine erteilte Baugenehmigung nach § 212a des Baugesetzbuchs (BauGB) keine aufschiebende Wirkung, sodass der Bauherr trotz eines eingeleiteten Widerspruchsverfahrens von der erteilten Baugenehmigung Gebrauch machen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Bauherren nicht in allen Fällen das Risiko eines vorzeitigen Baubeginns ohne bestandskräftige Baugenehmigung eingehen wollen. Daher prüft die Landesregierung derzeit mögliche Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung.

6. Wie bewertet sie vor dem Hintergrund der oft langen Dauer von Widerspruchsverfahren die Regelung, dass diese von der nächsthöheren Baurechtsbehörde durchzuführen sind, wenn es sich bei dem Vorhaben, gegen welches Einwände erhoben werden, um eines der Kommune selbst handelt?

Zu 6.:

Diese Regelung über die Entscheidungszuständigkeit der nächsthöheren Behörde als Ausgangsbehörde ist in § 48 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) gesetzlich vorgesehen. Die Regelung soll einen möglichen Interessenkonflikt vermeiden. Betroffen sind nicht alle Vorhaben der Kommune, sondern nur solche, gegen die Einwendungen erhoben wurden.

7. Wie bewertet sie, dass in anderen Bundesländern diese Zuständigkeitsregelung so nicht besteht?

Zu 7.:

Zur gesetzgeberischen Motivation in anderen Bundesländern, keine vergleichbare Regelung vorzusehen, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Plant sie, die diesbezügliche baden-württembergische Regelung zu prüfen?

Zu 8.:

Derzeit ist das nicht geplant.

9. Plant sie, die gesetzlichen Regelungen so zu ändern, dass künftig die Baurechtsbehörde, die den Verwaltungsakt geschaffen hat, auch für die Entscheidung über anschließende Widersprüche zuständig ist?

Zu 9.:

Die Landesregierung prüft derzeit verschiedene Möglichkeiten zur Beschleunigung der baurechtlichen Verfahren.

10. Falls Frage 9 verneint wird: Hat sie andere Pläne, um die Verfahren effizienter zu gestalten?

Zu 10.:

Die Frage einer Beschleunigung der Verfahren gerade durch eine Änderung im Bereich der Widerspruchsverfahren stellt nur eine Möglichkeit dar.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen